

05.03.2026

Auswirkungen des Nahost-Kriegs auf die finanzielle und nichtfinanzielle Berichterstattung zum 31.12.2025

Fachlicher Hinweis des IDW

1. Vorbemerkungen

Seit dem 28.02.2026 findet eine kriegerische Auseinandersetzung zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) und dem Staat Israel einerseits und der Islamischen Republik Iran (Iran) andererseits statt (im Folgenden auch: „Nahost-Krieg“). Davon betroffen sind auch US-amerikanische Militärstützpunkte in anderen Ländern der Region. Aussagen zur zeitlichen Erstreckung des Konflikts sind gegenwärtig nicht möglich. Die kriegerische Auseinandersetzung erhöht auch den Druck auf Lieferketten sowie Energiekosten und führt zu Reaktionen auf den Güter- und Finanzmärkten.

Viele Abschlüsse und Lageberichte zum Stichtag 31.12.2025 sind derzeit noch nicht aufgestellt und geprüft oder noch nicht festgestellt bzw. gebilligt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Falle eines Abschlusses, der geprüft wird, der Zeitpunkt der Beendigung der Aufstellung i.d.R. dem Zeitpunkt der Erteilung bzw. dem Datum des Bestätigungsvermerks entspricht. Damit stellt sich unmittelbar die Frage der Berücksichtigung in der externen Unternehmensberichterstattung sowie auch in der Abschlussprüfung betroffener Unternehmen. Inhaltlich betreffen die Fragen vor allem die Berichtspflichten im Anhang und im Lagebericht für Ereignisse nach dem Abschlussstichtag.

Der vorliegende Fachliche Hinweis soll erste Hinweise zu zentralen Fragen hinsichtlich der Berücksichtigung des Nahost-Kriegs in der finanziellen und nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung zum 31.12.2025 geben. Er wird bei Bedarf ergänzt. Im Übrigen wird auf die analog anwendbaren Fachlichen Hinweise des IDW zu den Auswirkungen des Russland-Ukraine-Kriegs auf die Rechnungslegung und deren Prüfung verwiesen.

Unabhängig von Auswirkungen des Nahost-Kriegs auf die Berichterstattung zum 31.12.2025 sollten sich Unternehmen möglichst kurzfristig mit den Auswirkungen der aktuellen Situation auf ihre Prozesse sowie auf ihre laufende Rechnungslegung auseinandersetzen. Dies gilt vor allem für diejenigen Unternehmen, deren Abschlussstichtag kurz nach dem 27.02.2026 liegt.

05.03.2026

2. Auswirkungen auf die finanzielle Berichterstattung zum Stichtag 31.12.2025 (HGB und IFRS Accounting Standards)

Frage 2.1.: Wie ist das Ereignis „Ausbruch des Nahost-Kriegs“ für Zwecke der HGB-Rechnungslegung (wertaufhellend vs. wertbegründend) und der IFRS-Rechnungslegung (berücksichtigungspflichtig vs. nicht zu berücksichtigen) zum 31.12.2025 zu qualifizieren?

Wertaufhellung vs. Wertbegründung in der HGB-Rechnungslegung

Die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Nahost-Kriegs sind für Abschlüsse auf Stichtage vor dem 28.02.2026 als wertbegründend einzustufen: Als maßgebliches Ereignis ist der Start der Angriffe des US-amerikanischen und des israelischen Militärs auf Ziele im Iran an eben jenem Tag anzusehen. Dementsprechend sind die bilanziellen Konsequenzen (Bewertung und Ansatz) aufgrund des Stichtagsprinzips (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 ggf. i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB) grundsätzlich erst in der (Konzern-)Bilanz und (Konzern-)Gewinn- und Verlustrechnung von Konzern-/Jahresabschlüssen mit Stichtag nach dem 27.02.2026 zu berücksichtigen. Etwas anderes gilt allein in solchen Fällen, in denen aufgrund der Auswirkungen des Kriegs die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit nicht mehr angemessen ist.

Berücksichtigungspflichtige vs. nicht zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Abschlussstichtag in der IFRS-Rechnungslegung

Ereignisse, die (weitere) substantielle Hinweise zu Gegebenheiten (*conditions*) liefern, die bereits am Abschlussstichtag vorgelegen haben, sind berücksichtigungspflichtig (*adjusting events*) und erfordern eine Anpassung entsprechender Beträge im Abschluss (IAS 10.3(a) i.V.m. IAS 10.8). Ereignisse, die Gegebenheiten anzeigen, die erst nach dem Abschlussstichtag eingetreten sind, dürfen dagegen nicht in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt werden (*non-adjusting events*) (IAS 10.3(b) i.V.m. IAS 10.10). Für die Qualifizierung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Kriegsausbruchs als nicht zu berücksichtigendes Ereignis in IFRS-Einzel- oder Konzernabschlüssen, die auf einen vor dem 28.02.2026 liegenden Stichtag aufzustellen sind, gelten die vorstehenden Ausführungen zum Handelsrecht entsprechend.

Eine Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nach dem Abschlussstichtag kann ein Hinweis darauf sein, dass überprüft werden muss, ob die Aufstellung des Abschlusses unter der Annahme der Unternehmensfortführung noch angemessen ist (IAS 10.15). Hierfür hat das Unternehmen sämtliche verfügbaren Informationen über die Zukunft in Betracht zu ziehen (mindestens jedoch die ersten zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag) (IAS 1.26).

05.03.2026

Frage 2.2.: Wie wirkt sich der Ausbruch des Nahost-Kriegs auf die Nachtragsberichterstattung im (Konzern-)Anhang in der HGB- und IFRS-Rechnungslegung zum 31.12.2025 aus?

Da der Kriegsausbruch nach den Ausführungen zu Frage 2.1. als wertbegründendes Ereignis einzustufen ist, ist im (Konzern-)Anhang des handelsrechtlichen (Konzern-)Abschlusses zum 31.12.2025 hierüber zu berichten, wenn darin für die Rechnungslegung des Bilanzierenden ein „Vorgang von besonderer Bedeutung“ nach § 285 Nr. 33 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 25 HGB vorliegt. In dieser Nachtragsberichterstattung sind Art und finanzielle Auswirkungen des Vorgangs anzugeben. Ob der Kriegsausbruch (und die damit einhergehenden unmittelbaren und mittelbaren wirtschaftlichen Konsequenzen) für das jeweilige Unternehmen von besonderer Bedeutung ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Generell ist ein Vorgang von besonderer Bedeutung, wenn seine Auswirkungen geeignet sind, das Bild, das der Abschluss zum Abschlussstichtag vermittelt, zu beeinflussen und ohne die Nachtragsberichterstattung die Entwicklung nach dem Abschlussstichtag von den Abschlussadressaten wesentlich anders beurteilt werden würde.

Zur Erfüllung der Anforderung der (Konzern-)Anhangangabepflicht ist hinsichtlich der Darstellung der Art des Vorgangs ein allgemeiner Hinweis auf den Ausbruch des Nahost-Kriegs ausreichend. Bei der Darstellung der finanziellen Auswirkungen sind die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu berücksichtigen, soweit diese jeweils betroffen sind. Konkrete quantitative Angaben sind nicht erforderlich, eine qualitative Berichterstattung ist ausreichend. Die verbalen Ausführungen müssen aber hinreichend die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens insgesamt bzw. die drei Teillagen (falls betroffen) verdeutlichen. Maßstab hierfür ist der Zweck der Vorschrift, den Adressaten zumindest grundlegende Hinweise für die weitere Entwicklung des Unternehmens als Grundlage ihrer Entscheidungen zu geben. Deshalb erstreckt sich auch der Zeitraum, für welchen die finanziellen Auswirkungen darzustellen sind, vom Beginn des Folgegeschäftsjahres (z.B. 01.01.2026) bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Aufstellung des Abschlusses.

Nach den IFRS Accounting Standards muss für den Fall, dass ein nicht zu berücksichtigendes Ereignis wesentlich ist, über die Art des Ereignisses berichtet werden (IAS 10.21(a)). Gemäß IAS 10.21(b)) ist zusätzlich eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen oder die Tatsache im Anhang anzugeben, dass eine solche Schätzung nicht möglich ist.

Frage 2.3.: Wie wirkt sich der Ausbruch des Nahost-Kriegs auf die (Konzern-)Lageberichterstattung zum 31.12.2025 aus? Welche Anforderungen sind an die Genauigkeit der Prognosen der bedeutsamsten Leistungsindikatoren im (Konzern-)Lagebericht zu stellen?

Der Ausbruch des Nahost-Kriegs wird sich in vielen Fällen in den (Konzern-)Lageberichten für am 31.12.2025 endende Geschäftsjahre zumindest noch in den Risikoberichten niederschlagen. Eine Berichtspflicht im Risikobericht besteht grundsätzlich dann, wenn die möglichen weiteren

05.03.2026

Entwicklungen zu negativen Abweichungen von Prognosen oder Zielen des Unternehmens bzw. des Konzerns führen können, es sich dabei um ein wesentliches Einzelrisiko handelt und andernfalls kein zutreffendes Bild von der Risikolage des Unternehmens bzw. des Konzerns vermittelt wird (vgl. DRS 20.11 und 20.146 ff.; zum Erfordernis der Berücksichtigung von nach dem Schluss des Berichtszeitraums neu aufgetretenen Risiken vgl. DRS 20.155).

Wenn infolge der aktuellen Geschehnisse eine geänderte Erwartung des Managements zu den prognostizierten bedeutsamsten Leistungsindikatoren besteht, ist dies sachgerechter Weise entsprechend im Prognosebericht zu verarbeiten. DRS 20.130 sieht für die in den (Konzern-) Lagebericht aufzunehmenden Prognosen grundsätzlich die Prognosearten der Punkt-, Intervall- oder qualifiziert-komparativen Prognose vor. Nach DRS 20.133 brauchen Unternehmen bzw. Konzerne ausnahmsweise, „[w]enn besondere Umstände dazu führen, dass in Bezug auf die zukünftige Entwicklung aufgrund gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen außergewöhnlich hohe Unsicherheit besteht und daher die Prognosefähigkeit der Unternehmen wesentlich beeinträchtigt ist, [...] [stattdessen nur] komparative Prognosen oder die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der zur internen Steuerung verwendeten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren in verschiedenen Zukunftsszenarien unter Angabe ihrer jeweiligen Annahmen“ zu berichten. Nach Auffassung des Fachausschusses Unternehmensberichterstattung (FAB) können für Unternehmen, deren Tätigkeiten wesentlich von den unmittelbaren und/oder vor allem von den mittelbaren Auswirkungen des Nahost-Kriegs betroffen sind bzw. nach vernünftiger Erwartung betroffen sein werden, die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Erleichterung derzeit erfüllt sein. Von der Erleichterung darf indes nur Gebrauch gemacht werden, wenn die beiden in DRS 20.133 genannten Voraussetzungen (außergewöhnlich hohe Unsicherheit hinsichtlich der Zukunftsaussichten aufgrund gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen; wesentliche Beeinträchtigung der Prognosefähigkeit des Unternehmens/Konzerns) kumulativ erfüllt sind. Ein pauschaler Verweis auf den Nahost-Krieg und dessen Folgen allein reicht mithin zur Begründung nicht aus. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist vielmehr anhand derjenigen Umstände zu beurteilen, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Aufstellung des (Konzern-)Lageberichts bestehen, d.h. i.d.R. dem Zeitpunkt der Erteilung des Bestätigungsvermerks.

Bei solchen (Konzern-)Lageberichten von Unternehmen, die wesentlich von den Auswirkungen des Nahost-Kriegs betroffen sind bzw. nach vernünftiger Erwartung betroffen sein werden, deren Aufstellung in zeitlicher Nähe zum Ausbruch des Kriegs (28.02.2026) beendet wird, kann nach Auffassung des FAB regelmäßig davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzung der außergewöhnlich hohen Unsicherheit hinsichtlich der Zukunftsaussichten aufgrund gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen erfüllt ist. Wie sich der Grad der Unsicherheit mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen dem Tag des Kriegsausbruchs und dem Tag der Beendigung der (Konzern-)Lageberichts-aufstellung verändert, bedarf einer Beurteilung im Einzelfall zum Aufstellungszeitpunkt. Die zweite Voraussetzung, eine wesentliche Beeinträchtigung der

05.03.2026

Prognosefähigkeit des Unternehmens bzw. des Konzerns, setzt einen hohen, vom Bilanzierenden darzulegenden individuellen Grad der Betroffenheit des jeweiligen Unternehmens bzw. Konzerns von den unmittelbaren und/oder mittelbaren Kriegsauswirkungen voraus.

Ein vollständiger Verzicht auf eine Prognoseberichterstattung ist unzulässig.

Frage 2.4.: Welche Auswirkungen kann der Ausbruch des Nahost-Kriegs auf die Rechnungslegung haben, wenn zwar der Jahres-/Konzernabschluss und ggf. der (Konzern-) Lagebericht bereits vor dem 28.02.2026 aufgestellt und testiert worden sind, aber der Jahres-/Konzernabschluss bis zu diesem Tag noch nicht festgestellt bzw. gebilligt worden ist?

Ist der Jahres-/Konzernabschluss nicht bereits vor Ausbruch des Kriegs (28.02.2026) durch das zuständige Unternehmensorgan festgestellt bzw. gebilligt worden, obliegt diesem Organ die Entscheidung, ob die seit der Beendigung der Aufstellung und der Testierung des Jahres-/Konzernabschlusses und des (Konzern-)Lageberichts eingetretenen Entwicklungen von so erheblicher Bedeutung für das Unternehmen bzw. den Konzern sind, dass der testierte Jahres-/Konzernabschluss und/oder der testierte (Konzern-)Lagebericht vor der Feststellung bzw. Billigung des Jahres-/Konzernabschlusses noch geändert werden sollen. Ein Erfordernis zu einer solchen Änderung ist jedenfalls in denjenigen Fällen anzunehmen, in denen aufgrund der unmittelbaren und/oder mittelbaren Auswirkungen des Nahost-Kriegs die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit nicht mehr angemessen ist. Soweit eine Änderung von Jahres-/Konzernabschluss und/oder (Konzern-)Lagebericht erfolgt, zieht dies das Erfordernis einer Nachtragsprüfung nach § 316 Abs. 3 Satz 1 und 2 HGB nach sich.

3. Auswirkungen auf die nichtfinanzielle Berichterstattung zum Stichtag 31.12.2025 (ESRS)

Frage 3.1.: Welche Bedeutung hat das Ereignis „Ausbruch des Nahost-Kriegs“ für Zwecke der nichtfinanziellen (Konzern-)Berichterstattung zum 31.12.2025, wenn diese freiwillig unter Anwendung der ESRS als Rahmenwerk erfolgt?

Unternehmen, die ihre nichtfinanzielle (Konzern-)Berichterstattung (§§ 289b bis 289e, §§ 315b, 315c HGB) unter vollständiger oder teilweiser Anwendung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) als Rahmenwerk (§ 289d HGB) aufstellen, müssen im Zusammenhang mit dem Ausbruch des Nahost-Kriegs die Regelungen zu Ereignissen nach dem Abschlussstichtag gemäß ESRS 1.94 beachten.

Kommt das Unternehmen zu dem Schluss, dass der Nahost-Krieg wesentliche Auswirkungen auf die Inhalte der nichtfinanziellen (Konzern-)Berichterstattung hat, sind qualitative Angaben über die Existenz und die Art des Ereignisses sowie die möglichen Folgen zu machen. Eine Quantifizierung der Angaben wird in ESRS 1.94 nicht gefordert.

05.03.2026

Soweit die nach ESRS erforderlichen Angaben bereits durch die Ausführungen im (Konzern-)Anhang oder im (Konzern-)Lagebericht abgedeckt sind, können zur Vermeidung von Redundanzen und zur Gewährleistung einer konsistenten Berichterstattung (ESRS 1.123) die Angaben auch mittels Verweises auf die relevanten Abschnitte in die nichtfinanzielle (Konzern-)Berichterstattung aufgenommen werden (*incorporation by reference*, ESRS 1.119 f.).